

Beigeordneter Krismann teilt mit, dass nach der Neufassung des § 19 Abs. 1 Krankenhausgesetz NRW die Gemeinden an den förderfähigen Investitionskosten gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes mit 20 % nach der Einwohnerzahl beteiligt werden. Die Bezirksregierung Köln hat mit Bescheid vom 28.05.2002 den Anteil der Stadt Bergneustadt entsprechend der Einwohnerzahl auf 93.732,70 € festgesetzt. Da die außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 4 GO i. V. m. dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 05.12.2001 erheblich ist, bedarf sie letztlich der Zustimmung des Rates.

In der anschließenden Diskussion äußern mehrere Ausschussmitglieder ihren Unmut über die zusätzliche Belastung der Kommunen.

Auf Vorschlag des Stv. Neukrantz wird die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Rat weitergeleitet, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, über ihre Antwort auf die erzwungene Situation (z. B. Appell an den Landesgesetzgeber) nachzudenken.